

Satzung

„Liederkrantz 1836,, Weißenhorn e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Liederkrantz 1836 Weißenhorn e.V.“

Er hat seinen Sitz in 89264 Weißenhorn und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Neu-Ulm VR 21 am 09.06.1954 eingetragen worden, er ist Mitglied des Chorverbandes Bayerisch-Schwaben e.V.

§ 2 — Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Pflege des Chorgesangs.
- b) Regelmäßige Proben.
- c) Durchführung von Konzerten.
- d) Teilnahme an Kulturveranstaltungen.
- e) Durchführung von Maßnahmen die der Sicherung des Chorbstandes dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie jugendlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die im Sinne des Gesetzes nicht volljährig sind, sie werden mit Erreichen der Volljährigkeit aktive Mitglieder.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person

sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst am aktiven Vereinsleben teilzunehmen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 — Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch freiwilligen Austritt.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung vor. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 — Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 — Verwendung der Finanzmittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 8 — Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 — Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand.
- b) Dem Chorleiter.
- c) Dem Schriftführer.
- d) Dem Kassenführer.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der Vorsitzende.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeder allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der aus maximal 6 Mitgliedern des Vereins besteht. Mitglieder des Beirats haben beratende Funktion, sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil, sind jedoch nicht Stimmberechtigt.

§ 10 — Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die
Stadt Weißenhorn
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (Chorgesang) zu verwenden hat.

§ 12 — Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01. März 2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Weißenhorn, den 01.03.2023

_____ (Paul Silberbaur, 1. Vorsitzender)